

tankstelle-bayern.de



1 | 2016

zapfsäule

Das Magazin des Tankstellengewerbes Bayern



Ein italienischer Klassiker kehrt zurück

„DU PAPA, ICH MACH DAS!
ICH WILL DIE TANKSTELLE
WEITERFÜHREN.“

4

SCHLEPPWASSERVERLUST –
EIN UNTERSCHÄTZTER FAKTOR
BEI DER WASSERABRECHNUNG

6

AKTUELLE URTEILE
ZUM THEMA
KASSENPACHT

8

Kassenpacht: Missverständliche Signale aus Schleswig, klare Ansage aus Hamburg

Norddeutsche Gerichte halten in jüngster Zeit mit uneinheitlichen Urteilen die Diskussion um die Erstattung von Kassenpachten im Fluss.

Zur Erinnerung: Worum geht es?

Nach § 86 a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) hat der Handelsvertreter einen Anspruch auf die kostenlose Überlassung der zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen. Als Beispiele hierfür nennt das Gesetz „Muster, Zeichnungen, Preislisten, Werbeprospekte und Geschäftsbedingungen.“ Bei Einführung dieser Formulierung im Jahr 1953 hatte der Gesetzgeber das damalige Bild eines Handelsvertreters im Blick, der mit seinem Musterkoffer von Haus zu Haus zog. Weil die Rechtsentwicklung nicht auf dem technischen Niveau der 1950er Jahre stehen bleiben darf, ist das Gesetz im Wege der Auslegung oder Analogie an die seither geänderte Lebenswirklichkeit von Handelsvertretern und die zwischenzeitliche Digitalisierung der Arbeitswelt anzupassen. Der

Bundesgerichtshof hat im Jahr 2011 bereits klargestellt, dass der Begriff der „Unterlagen“ weit zu verstehen ist und beispielsweise auch eine Abrechnungssoftware erfassen kann. Die gängigen Tankstellenkassen beinhalten bekanntlich hoch spezialisierte „Tankstellen-Management-Systeme“, deren Funktionen weit über das Inkasso im engeren Sinne (Zahlungsabwicklung) hinausgehen. Die Kassen sind über Datenleitungen mit den Systemhäusern und der Tanktechnik verbunden und dienen der Preiseingabe, der Mengenkontrolle (TIM), der Agenturabrechnung etc. Vollkommen zu Recht hat das Landgericht Itzehoe ORLEN-Verwaltern deshalb in einer Vielzahl von Fällen die Erstattung der Kassenpacht (zu 100%) zugesprochen, da die Kasse für die spezifische Anpreisung der Kraftstoffe unerlässlich ist und eine Tankung ohne die Kasse unmöglich wäre.

Mit gleichen Erwägungen billigten das Landgericht Hamburg und das Hanseatische Oberlandesgericht Taormil-Pächtern („HEM“) die Rückzahlung der von ihnen für das „Kassen-

und Computersystem“ entrichteten Entgelte zu.

Im Januar 2016 hat das Landgericht Hamburg nunmehr – soweit bekannt – erstmals auch die Shell zur Erstattung der von ihr vereinbarten Mieten für das „Stationscomputersystem“ (Anlage 8 zum RBA) verurteilt und sich in diesem Zusammenhang richtigerweise auch gegen die unnatürliche Aufspaltung des zum Pauschalpreis im Paket überlassenen Systems in einzelne Komponenten ausgesprochen. Nach richtiger Ansicht des Landgerichts Hamburg ist das Stationscomputersystem der Shell als kostenlos zu stellende „Unterlage“ anzusehen, da es sich dabei um die zentrale Steuerungseinheit für die reibungslose Abwicklung des gesamten Kraftstoffgeschäftes der Shell von der Anlieferung bis zur Erlösabführung und Preiskontrolle handelt.

Überraschend scherte unlängst jedoch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht mit seinem Urteil vom 03.12.2015 aus der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung aus und gab der Rückzahlungsforderung eines ORLEN-Verwalters nur in Höhe von 50% statt. Das Urteil kann aus einer Reihe von Gründen nicht überzeugen und wird deshalb mit der Revision zum BGH angegriffen. Der Entscheidung liegt die Annahme zugrunde, das Kassensystem erfülle in erster Linie die Funktion einer „Registrierkasse“, die eine geordnete Abwicklung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben im Betrieb des Handelsvertreters ermögliche, was „eindeutig dem Geschäftsbereich des Handelsvertreters zuzuordnen“ sei. Diese Annahmen

werden der geschilderten Bedeutung des Kassensystems als zentraler Steuerungseinheit für die gesamte Tanktechnik und Agenturabrechnung nicht gerecht. Auch der BGH hat in seiner Referenzentscheidung zu § 86 a HGB bereits klargestellt, dass eine spätere Aufteilung der als Gesamtpaket überlassenen Software in produktspezifische („erforderliche“) und nicht produktspezifische Komponenten nicht in Betracht kommt. Sofern der BGH seine Meinung nicht grundlegend ändert, wird das Urteil aus Schleswig mithin keinen Bestand haben.

Dessen ungeachtet nutzen derzeit viele Unternehmen den vermeintlichen Rückenwind aus dem Norden. Dabei wird mit teilweise abstrusen Fehlinterpretationen versucht, die Pächter von der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen abzuhalten. So behauptet beispielsweise die ARAL in Schreiben an Betroffene, das OLG Schleswig habe „entschieden“, dass Kassensysteme generell schon

keine „Unterlagen“ im Sinne von § 86 a HGB seien. Diese Darstellung ist grob falsch und findet im Urteil keine Stütze. Zwar führt das OLG in einleitenden Erwägungen völlig zutreffend aus, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Norm 1953 unter „Unterlagen“ möglicherweise nur „papierförmiges Material“ verstanden hat, womit moderne Tankstellenkassen „nicht mehr sinnvoll vergleichbar“ seien. Anders als manche Gesellschaften in diesen historischen Exkurs hineindeuteln, meint das Gericht damit aber keineswegs, dass „Unterlage“ nur sein kann, was aus Papier ist. Vielmehr hält auch das OLG Schleswig das Kassensystem jedenfalls in den Preiseingabefunktionen für eine „Unterlage“, was in seiner zusammenfassenden Bewertung deutlich wird:

„Zusammengefasst ist damit das Kassensystem nur noch in einer einzelnen Funktion – der Preismitteilung – überhaupt noch mit dem Charakter einer Unterlage als



des Trägers spezifischer Produktinformationen behaftet, ...“

Im Übrigen hat auch das OLG Schleswig dem Pächter eine Erstattung von immerhin 50% seiner Kassenpachtzahlungen zuerkannt. Gerade die Gesellschaften, die sich nunmehr auf das Urteil berufen, müssten die Kassenpachten daher zumindest hälftig erstatten. Betroffene Pächter und Eigentümer sollten ihre Ansprüche also konsequent weiterverfolgen und sich von den interessengeleiteten Fehlinterpretationen des Urteils nicht täuschen lassen.

Dr. Kay Wagner, Rechtsanwalt

